

1241/AB

B E A N T W O R T U N G

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Stadler und Kollegen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend
private Arbeitsvermittler; Nr. 1205/J .-

Einleitend halte ich fest, daß den privaten Vermittlern keine Auflagen und Hemmnisse in den Weg gelegt werden, wie überhaupt die Nennung der Begriffe „Auflagen“ und „Hemmnisse“ in einem Atemzug irreführend und unzutreffend ist. Die rechtmäßige Zulassung zur privaten Arbeitsvermittlung durch das zuständige Bundessozialamt kann erst aufgrund einer bereits vorliegenden rechtsgültigen Gewerbeberechtigung erfolgen. Die Bewilligung durch das Bundessozialamt wird unter den im Arbeitsmarktförderungsgesetz definierten Voraussetzungen erteilt. Die dabei für die Durchführung der privaten Arbeitsvermittlung festgesetzten Normen dienen ausschließlich dem Interesse und Schutz der Arbeitnehmer, um mögliche negative Erscheinungsformen privater Arbeitsvermittlung hintanzuhalten. Von Auflagen, die im Ermessen der entscheidenden Behörde stehen, kann in diesem Zusammenhang keine Rede sein.

Die angesprochene Berichterstattungspflicht umfaßt, ebenfalls in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben, vierteljährlich lediglich die Bekanntgabe der Zahl der vorgemerkteten Arbeitsuchenden, der gemeldeten offenen Stellen sowie der erfolgten Vermittlungen. Darüber hinausgehende Berichte, insbesondere über den Geschäftsverlauf sind nicht vorgesehen. Demgegenüber obliegt dem Arbeitsmarktservice eine viel detailliertere und umfangreichere Informationspflicht. Nicht zuletzt ist die von Ihnen kritisierte Berichtspflicht eine Voraussetzung für die Beantwortung ihrer Anfrage, die sich allerdings erstaunlicherweise nicht auf die Vermittlungskosten bei den privaten Agenturen bezieht.

Im übrigen verweise ich darauf, daß die österreichischen Regelungen weniger scharf sind als die entsprechenden internationalen Standards. Das Übereinkommen Nr. 96 der Internationalen

Arbeitsorganisation (ILO) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung, das Österreich nicht ratifiziert hat, sieht eine fortschreitende Aufhebung der auf Gewinn gerichteten Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung vor und verlangt zumindest eine strenge Aufsicht und Gebührenkontrolle. Österreich verfügt also auch im internationalen Kontext nicht über vergleichsweise einschränkende strenge gesetzliche Regelungen für private Arbeitsvermittler.

Frage 1 :

Wie hoch sind die durchschnittlich anfallenden Kosten für die Vermittlung einer Arbeitslosen durch den AMS?

Antwort:

Die Ermittlung des für Vermittlungsaktivitäten anfallenden Kosten ist bis dato infolge fehlender eindeutige "Kostenzurechnungsmethoden" (also einer betriebswirtschaftlich genauen Kostenrechnung) nur näherungsweise möglich, wobei es in der Natur der Sache liegt, daß ermittelte Näherungswerte mit Schätzfehlern behaftet sind. Die durchschnittlich anfallenden Kosten für die Vermittlung eines Arbeitslosen betragen rd. 18.650,--. Private Arbeitsvermittler verlangen in der Regel 3 Bruttomonatsgehälter für eine Vermittlung. Bezogen auf die Verdienststruktur der beim AMS vorgemerkteten Personen wären dies rund 52.000,-- ÖS. Selbst wenn für die Berechnung der durchschnittlichen Kosten für die Vermittlung einer arbeitslosen Person nicht nur die vermittlungsrelevanten Personal- und Verwaltungskosten als Basis genommen würden, sondern die Personal- und Verwaltungskosten des AMS insgesamt, würden die Durchschnittskosten für eine Vermittlung weit unter dem Wert von 52.000,-- ÖS liegen.

Frage 2:

Wieviele private Arbeitsvermittler gibt es zur Zeit in Österreich?

Antwort:

Zur Zeit gibt es 25 private Arbeitsvermittler in Österreich, davon sind 12 nur zur Vermittlung von Führungskräften berechtigt.

Frage 3:

Wieviele Arbeitslose wurden 1995, aufgegliedert nach Bundesländern, vom AMS vermittelt?

Antwort:

1995 wurden vom Arbeitsmarktservice direkt (d.h. durch Verbindungsbuchung von Personen und offenen Stellen) insgesamt 83.352 Personen vermittelt. Die Verteilung nach Bundesländern sieht wie folgt aus:

Burgenland 2.898
Kärnten 8.908
Niederösterreich 13.348
Oberösterreich 15.273
Salzburg 8.724 ..
Steiermark 9.611
Tirol 5.121
Vorarlberg 2.893
Wien 16.574.

Frage 4:

Wieviele AMS-Bedienstete gab es 1995, aufgegliedert nach Bundesländern?

Antwort:

Inklusive Bundesgeschäftsstelle gab es 1995 insgesamt 4167 AMS-MitarbeiterInnen.

Burgenland 159
Kärnten 353
Niederösterreich 681
Oberösterreich 614
Salzburg 246
Steiermark 620
Tirol 320
Vorarlberg 140
Wien 917
Bundesgeschäftsstelle 117

Frage 5:

Wieviele Arbeitslose wurden 1995, aufgegliedert nach Bundesländern von privaten Arbeitsvermittlern vermittelt ?

Im Jahre 1995 wurden insgesamt 936 Arbeitslose von privaten Arbeitsvermittlern vermittelt. Davon entfallen auf das Bundesland Wien 85, Niederösterreich 50, Burgenland 14, Oberösterreich 26, Vorarlberg 60, Steiermark 617 und Tirol 84. In Kärnten und Salzburg sind derzeit keine privaten Arbeitsvermittler tätig.

Frage 6:

Wieviele Mitarbeiter gab es 1995, aufgegliedert nach Bundesländern, bei den privaten Arbeitsvermittlern

Die Zahl der Mitarbeiter bei privaten Arbeitsvermittlern wird nicht erhoben, da dieser Umstand kein Kriterium für Effizienz bzw. ordnungsgemäße Ausübung der Vermittlungstätigkeit bildet.

Frage 7:

Müssen die Mitarbeiter des AMS ähnlich schwierige Prüfungen absolvieren wie die Mitarbeiter privater Vermittler?

Antwort:

Die Ausbildung der Mitarbeiter des Arbeitsmarktservice geht über das Niveau der von den Mitarbeitern privater Arbeitsvermittlungseinrichtungen geforderten Ausbildungsinhalte gemäß Arbeitsvermittlungseignungsprüfungsverordnung hinaus. Werden von Mitarbeitern privater Arbeitsvermittler lediglich Grundzüge in den Bereichen Arbeits- und Sozialrecht, Arbeitsmarktpolitik, Beratungs- und Vermittlungstechnik, Berufskunde, psychologische und soziologische Grundlagen, Gesprächs- und Vermittlungsverhalten und Datenschutz gefordert, so müssen die Mitarbeiter des AMS zur Wahrnehmung eines vielfältigen Aufgabenspektrums, das neben Vermittlungsaufgaben auch Beratungs- und Förderungsfragen einschließt sowie Schnittstellenbereiche zur Hoheitsverwaltung abdecken soll, umfassender ausgebildet werden und darüberhinaus eine intensive Schulung in Rechtsbereichen erhalten, die im Rahmen der dem Arbeitsmarktservice übertragenen hoheitlichen Aufgaben zu bearbeiten sind.

Grundlage und Standard für die AVPV (Arbeitsvermittlung-Prüfungsverordnung, BGBl Nr. 60 vom 17.03.1995) waren die Verordnungen für die Ausbildung der MitarbeiterInnen in der Arbeitsmarktverwaltung, die für das AMS noch bis Ende 1996 gelten. Nach der Grundausbildung mit laufender und systematischer Leistungsbeurteilung der MitarbeiterInnen (Dauer: 12 bzw. 14,5 Wochen je Gehaltsgruppe und Aufgabengebiet) absolvieren die MitarbeiterInnen des AMS achtwöchige Dienstprüfungskurse in vier Schwerpunktgebieten. Die Dienstprüfung selbst umfaßt eine schriftliche Klausurarbeit im zukünftigen Aufgabengebiet sowie mündliche Prüfungen in den drei anderen Fächern. Die schriftliche Prüfung enthält u.a. alle Fachgebiete, die im § 7, Absatz 2 AVPV vorgesehen sind; die mündlichen Prüfungen beziehen sich auf alle Fachgebiete, die der § 7, Absatz 4 AVPV regelt.

Ab 1.1.1997 werden alle im Kernbereich des AMS tätigen MitarbeiterInnen in einem zentralen Lehrgang, der mit geckohter Praxis an den Dienststellen verschränkt ist, ausgebildet. Die lehrgangsmäßige Ausbildung in der Dauer von 22 bzw. 24 Wochen (für MitarbeiterInnen im Beratungs/Vermittlungs- bzw. Leistungsbereich) ist in drei Abschnitte geteilt, die jeweils mit (schriftlichen und mündlichen) Prüfungen enden. Darüberhinaus sind während der Praxisphasen an den Dienststellen (16 bzw. 18 Wochen) laufende Beurteilungen durch Vorgesetzte und Praxiscoaches mittels Ausbildungspaß Bestandteil des neuen Ausbildungssystems. Die Inhalte gemäß AVPV sind in diesem Sinne als Mindeststandard zu betrachten.

Frage 8:

Welche gesetzlichen Änderungen halten Sie für erforderlich, damit mehr private Arbeitsvermittler tätig werden und vermehrt Arbeitslosen auf diesem Weg eine neue Beschäftigung verschafft werden kann?

Antwort

Es sind keine gesetzlichen Änderungen notwendig. Außerdem teile ich Ihre Ansicht nicht, wonach mehr private Arbeitsvermittler mehr Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen.